

12. Ist der Rechtsweg zulässig, wenn ein Hypothetengläubiger auf Grund von § 812 BGB. gemeindliche Steuerverzugszuschläge (Zinsen) zurückfordert, die er an Stelle des sie schuldenden Grundeigentümers bezahlt hat, weil er der irrigen Annahme war, sie besäßen das Vorrecht des § 10 Nr. 3 ZBG?

BGB. § 13.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 7. Januar 1936 i. S. Stadtgemeinde B. (Befl.) w. S. Bodenkreditbank (Kl.). VII 170/35.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin, die als Gläubigerin mehrerer auf Grundstücken in B. lastenden Hypothekenforderungen die Zwangsversteigerung dieser Grundstücke betrieb, hat im April 1933 auf Steuerforderungen der verklagten Stadtgemeinde, wegen deren diese dem Versteigerungsverfahren mit dem Ränge vor der Klägerin beigetreten

war, gemäß § 268 BGB. an die Beklagte 15000 RM. bezahlt, womit u. a. Steuerverzugszinsen in Höhe von 12,15 RM. auf die Zeit vom 1. November bis 31. Dezember 1931 und in Höhe von 1463,35 RM. auf die Zeit vom 2. Februar 1932 bis 14. März 1933 gedeckt wurden. Diese 1475,50 RM. samt Zinsen verlangt die Klägerin mit der Klage zurück, da die Beklagte insoweit nicht nach § 10 Nr. 3 ZVG. vorberechtigt gewesen sei. Die Beklagte hat Unzulässigkeit des Rechtswegs eingewendet.

Während das Landgericht die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen hat, erklärte das Berufungsgericht diesen für zulässig. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Die Klage stützt sich gegenwärtig nicht mehr darauf, daß der Beklagten ein Anspruch auf die von der Klägerin gedeckten Steuerzinsen überhaupt nicht zugestanden habe, sondern allein darauf, daß diese nicht das von der Klägerin angenommene Vorbestriedigungsrecht der Beklagten bei der Zwangsversteigerung aus den mit den Hypotheken der Klägerin belasteten Grundstücken gemäß § 10 Nr. 3 ZVG. begründet hätten, die Klägerin mithin insoweit nicht nach § 268 BGB. zur Ablösung befugt gewesen, hiernach aber die Beklagte um die gezahlten Beträge als ungerechtfertigt bereichert anzusehen sei. Die Vorinstanz hat für diesen Anspruch die Zulässigkeit des Rechtswegs bejaht. Sie vertritt den Standpunkt, daß die Zahlung der Klägerin keine Steuerzahlung darstelle, sondern das Entgelt für die Beseitigung des vermeintlichen Vorrangs der Beklagten, daß aber der Streit über die Berechtigung der Vorrangablösung nicht dem öffentlichen Steuerrecht, sondern dem bürgerlichen Recht angehöre. Die Angriffe der Revision gegen diese Erwägungen können nicht für begründet erachtet werden.

Wenn die Revision in erster Reihe geltend macht, daß die Zulässigkeit des Rechtswegs nicht durch Einkleidung eines dem öffentlichen Recht angehörigen Anspruchs in eine bürgerlich-rechtliche Forderung herbeigeführt werden könne, so folgt aus diesem an sich zutreffenden Grundsatz (vgl. RGZ. Bd. 60 S. 348, Bd. 67 S. 402, Bd. 130 S. 268 u. ö.) um deswillen noch nichts zu Ungunsten der Klägerin, weil zunächst zu prüfen ist, ob der von ihr eingeklagte Bereicherungsanspruch überhaupt auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruht oder seiner

Natur nach ohnehin dem bürgerlichen Recht angehört. Entscheidend dafür würde nicht sein, ob etwa die Zahlung der Klägerin wegen Irrtums anfechtbar wäre. Wohl aber handelt es sich im Streitfall nicht um die Berechtigung des steuerlichen Anspruchs der Beklagten als solchen, für dessen Klarstellung, auch innerhalb eines etwaigen Rückstattungsverfahrens, nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechts (§§ 152, 242 RAbgD.) die Steuerbehörde zuständig sein würde, sondern allein um die Frage, ob die Klägerin, wenn sie wegen einer ihr bei der Zwangsvollstreckung in Wirklichkeit gar nicht vorgehenden Forderung dem Gläubiger gegenüber gemäß § 268 BGB. verfahren ist, von dem Gläubiger das Gezahlte aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung zurückfordern kann. Daß ein solcher Anspruch seiner Natur nach rein bürgerlich-rechtlich ist, kann keinem Zweifel unterliegen. Die Entscheidung der Frage ist nicht aus den Grundsätzen des Steuerrechts, sondern lediglich aus den Bestimmungen der §§ 268, 812ffg. BGB. in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften des Zwangsversteigerungsgesetzes zu entnehmen. Mit Recht legt das Berufungsgericht dar, daß der nach § 268 BGB. die fremde Forderung Ablösende ein ihm durch diese Vorschrift gewährleistetes eigenes Recht ausübt, indem er nicht — wie im Falle des § 267 BGB. — durch Leistung für den Schuldner dessen Verbindlichkeit als Dritter zum Erlöschen bringt, sondern zur Rettung seiner durch die Vollstreckungsmaßnahmen des Gläubigers gefährdeten dinglichen Rechte dessen Forderung durch Ablösung selbst erwirbt. Lag der Ablösungsfall vor, so blieb die Steuerforderung an sich bestehen, wenn auch nach § 268 Abs. 3 BGB. in der Hand der Klägerin (vgl. RGZ. Bd. 67 S. 221, Bd. 91 S. 302, Bd. 146 S. 319), und wenn diese nachmals geltend macht, die Voraussetzungen des § 268 hätten nicht bestanden, und deshalb das Gezahlte zurückverlangt, so bedeutet das keine Rückforderung bezahlter Steuern (§ 242 RAbgD.), sondern das Verlangen nach Rückgängigmachung der durch die Ablösung zunächst eingetretenen bürgerlich-rechtlichen Folgen. Für diese Rechtsfolgen spielt der Entstehungsgrund und die Rechtsnatur der abgelösten Ansprüche an und für sich keine wesentliche Rolle. Der Anspruch der Klägerin wird nicht dadurch zu einem der Entscheidung der Finanzbehörde unterfallenden Steuererstattungsanspruch im Sinne von § 152 Abs. 1 Satz 2 RAbgD., daß die Klägerin jetzt den Fall des § 268 BGB. hinsichtlich der Verzugszinsen

nicht als gegeben erachtet; denn sie hat eben, wenn auch vielleicht irrig, kraft eigenen Rechts nach dieser Bestimmung und nicht „für Rechnung des Steuerpflichtigen“ gezahlt, um die Forderung der Beklagten in die eigene Hand zu bekommen. Das durch diese Zahlung begründete, ins Gebiet des bürgerlichen Rechts fallende Rechtsverhältnis bildet den Gegenstand des jetzigen Rechtsstreits und unterfällt hiernach sowohl hinsichtlich der Begründung des Rückforderungsanspruchs selbst wie der dagegen zu erhebenden Einreden der Beurteilung der bürgerlichen Gerichte. Das ist auch der Standpunkt der vom Vorderrichter und in der Revisionsbegründung angezogenen Entscheidung des Reichsfinanzhofs in „Steuer und Wirtschaft“ 1932 Nr. 1125.